

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 5

Artikel: Elterntagungen im Erziehungsheim : ein Weg zur Förderung des Vertrauens

Autor: Baer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für seine Einweisung ins Erziehungsheim dem Versorger gegenüber Dankbarkeit bekundet. Würden wir alle dies nicht viel mehr als Heuchelei empfinden? Ist die Auflehnung mit allem Drum und Dran nicht viel ehrlicher und natürlicher?

Einmal hat sich die Mutter einer *dreizehnjährigen Tochter* heftig gewehrt, als wir ihr eröffnen mussten, dass ihr Kind nun in ein Erziehungsheim eingewiesen werde. Während das Mädchen davon sprach, sich unter den Zug werfen zu wollen, drohte die Mutter, sich zu vergiften. Es war nicht ganz leicht, das von uns als richtig Erkannte bei dieser Situation konsequent durchzuführen. Wie aber hat sich das gelohnt! Die ganze Heimatmosphäre wirkte derart, dass die Tochter schon nach wenigen Tagen ihre Oppositionsstellung preisgab und sich freudig in die Hausgemeinschaft einfügte. Zu ihrer grössten Verwunderung hatte sie erkennen müssen, dass das, was sie als Strafe angesehen hatte, im Grunde genommen gar nicht so war, sondern tatsächlich für sie eine ungeahnte *Chance für einen Neuanfang* bedeutete. Das konnte begreiflicherweise der Mutter nicht verborgen bleiben, und auch sie musste ihre negative Einstellung aufgeben. Als wir miteinander etwas später vor den Schranken des Jugendgerichtes standen, erklärte sie dem Richter, dass sie einsehe, wie notwendig die bereits getroffene Massnahme sei und dass sie glaube, der Heimaufenthalt könne ihrem Kind zum guten gereichen.

Vor einigen Jahren erging an 14 Erziehungsheime eine Umfrage, wie bei ihnen das Problem «Freizeit, Sport und Vergünstigungen» gelöst werde. Ausgelöst wurde diese Sache, weil gewisse Leute die praktizierte Methode, junge Menschen wieder zu brauchbaren Gliedern der Gemeinschaft heranzuziehen, missverstanden und befürchteten, es werde mit jungen «Strafgefangenen» viel zu sehr in «Vergnügen» gemacht . . .

Eindeutig und höchst erfreulich war das Resultat der Umfrage. Wir sagen das an dieser Stelle, weil wir uns darüber freuen, dass in unseren

schweizerischen Erziehungsheimen der Gedanke «Chance und nicht Strafe» weitgehend verwirklicht wird. Fast überall wird der Wert einer *sinnvollen Freizeitgestaltung* erkannt und je nach den bestehenden Möglichkeiten auch ausgenutzt. Freizeitwerkstätten, Film, Theater, Sportgruppen und Sportanlässe sind gar nicht mehr wegzudenken. Sehr richtig sieht man, dass gerade dies Probleme sind, an denen viele unserer Jugendlichen straucheln. Deshalb müssen sie sich während ihres Aufenthaltes im Erziehungsheim mit den Problemen, an denen sie in der Freiheit gescheitert sind, auseinandersetzen, um dannzumal, wenn für sie wieder der Tag der völligen Freiheit anbricht, gewappnet und gerüstet zu sein. Man kann in unseren Heimen niemals nur allein mit Zwang und Freiheitsbeschränkung auskommen.

«Immer gehört auch ein Stück Freiheit dazu, wenn ein Mensch zur Selbstverantwortlichkeit gezogen werden soll»,

erklärte ein Schulpsychologe. Der Vorsteher einer Vormundschaftsbehörde weiss, wieviel eher sich die jungen Menschen beeinflussen lassen, wenn es gelingt, durch Sport und Spiel, Wanderungen und Ferienlager das Gemeinschaftsleben so zu gestalten, dass sich die Jugendlichen daran freuen. Dass in solchen Verhältnissen die Disziplin viel weniger Schwierigkeiten bereitet als dort, wo Zwang und Strafe die wesentlichen Erziehungsmittel sind, leuchtet ein.

Es hat sich im «Wohnstubenrevier», vorab in unseren Städten einiges grundlegend geändert. Heute, da ein grosser Teil der Eltern berufstätig ist, müssen vielfach andere Erzieher die Lücke von Vater und Mutter ausfüllen. Unseren Heimen kommt wieder ganz neu eine grosse Verantwortung und Bedeutung zu. Dankbar anerkennen wir, dass sie bemüht sind, die schwierige und oft recht mühevoll Aufgabe an gefährdeten und gestrauchelten Jugendlichen als «Erziehung zur Freiheit» und damit als Chance und nicht nur als Strafe zu erfüllen.

E. D.

Elterntagungen im Erziehungsheim

Ein Weg zur Förderung des Vertrauens

Guter Kontakt, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern der Kinder eines Erziehungsheimes und der Anstaltsleitung ist für die Erziehung eines Zöglings immer von grosser Wichtigkeit. Um guten Kontakt mit Eltern zu erhalten, werden in den öffentlichen Schulen Elterntagungen durchgeführt. Auch das Erziehungsheim kann solche Elterntagungen veranstalten. Im *Erziehungsheim Mauren* sind solche Tagungen schon seit einigen Jahren eingeführt. Pro Jahr werden die Eltern zweimal hiefür eingeladen. Da gilt dann ihr Besuch im Heim nicht in erster Linie ihren Kindern, sondern eben dieser gemeinsamen elterlichen Zusammenkunft. Der Anstaltsleiter hat sich ein Programm des Nachmittags zurechtgelegt. Er orientiert die Eltern vor allem über gewisse Geschehnisse inner-

halb des Hauses, referiert nachher über ein Erziehungsproblem. Die gemeinsame Aussprache lässt die Eltern der Erziehungs-Schwierigkeiten bewusst werden. Wenn in bestimmten Fällen der Erziehung auch noch nicht immer ein klarer Weg vorgelegt werden kann, zeitigt doch schon die Aufwerfung von Problemen ihre Früchte. Auch Schwierigkeiten im Anstaltsleben dürfen zur Sprache gebracht werden. Das gemeinsame Suchen nach besseren Lösungen birgt grosse Werte in sich. Man kann nicht selten erfahren, dass sich gehässige Kritik jäh umstellt. Mitdenken, mitberaten lassen! Schon dass die Eltern fühlen können, wie sehr sich ein Anstaltsleiter mit allen Problemen ernstlich befasst, schafft Vertrauen. Und dies Vertrauen der

(Fortsetzung Seite 172)

Anstaltsleitung gegenüber ist auch das Wichtigste und Wertvollste, was so eine Elterntagung zu schaffen vermag.

Eine halbe Woche nach so einer Elterntagung geschah folgendes: Zwei grössere Knaben bekamen Händel. Es gab daraus eine kleine Schlägerei. Daraufhin «haute» einer der Buben zornentbrannt ab. In winterlicher Kälte wanderte er drei Stunden weit nach Hause. Man avisierte vom Heim aus die Eltern. Diese nahmen denn auch sofort Stellung zugunsten des Heimes, tadelten den Knaben bei seiner Ankunft ernstlich ob seines affektvollen Weglaufens, gaben ihm Anweisung, den Bubenstreit mit der Anstaltsleitung zu besprechen und erklärten ihm, dass man später an einem Arbeitsplatz auch nicht einfach davonlaufen könne. Mit dem nächsten Zug schickten sie den Buben wieder ins Heim zurück.

Des öftern werfen Eltern an diesen Tagungen besondere Fragen auf, die sie beschäftigen, und äussern auch bestimmte Wünsche. Ein interessantes Gesprächsthema bildete einmal das Briefeschreiben der Kinder nach Hause. Während ein Teil der Eltern fand, ein

Kinderbrief sollte unkorrigiert und von der Anstaltsleitung ungelesen nach Hause geschickt werden, meinte ein anderer Teil, dass solche korrigiert und sauber geschrieben abgeschickt werden sollen, denn das Kind soll durch das Briefeschreiben auch wieder etwas lernen. Man einigte sich dann auf den Mittelweg: es sollen beiderlei Arten Briefe geschickt werden, abwechselungsweise ein «freier» und von den Erwachsenen ungelesener, dann auch wieder ein in der Schule korrigierter. Alle Eltern wünschten ferner, dass bei Korrespondenzen mit dem Elternhaus keine Kuverts mit «Kopf» verwendet werden sollten. Dem Wunsche wurde gerne entsprochen.

Die Tagung endet immer mit einem gemütlichen Zusammensitzen bei Tee und Weggli und einem nachherigen Rundgang durchs Haus. Dabei wird den Eltern auch vor Augen geführt, welche Auslagen dem Heim durch immer wieder nötige Anschaffungen erwachsen.

Sehr wichtig sind diese Elterntagungen auch hinsichtlich der Patronatsarbeit. Meist gewinnen wir die Eltern dafür, auf unsern Rat bei Plazierungen ihrer Kinder zu hören.

H. Baer

Ein wichtiger Beschluss

Steuererleichterungen bei Vergabungen für gemeinnützige Zwecke

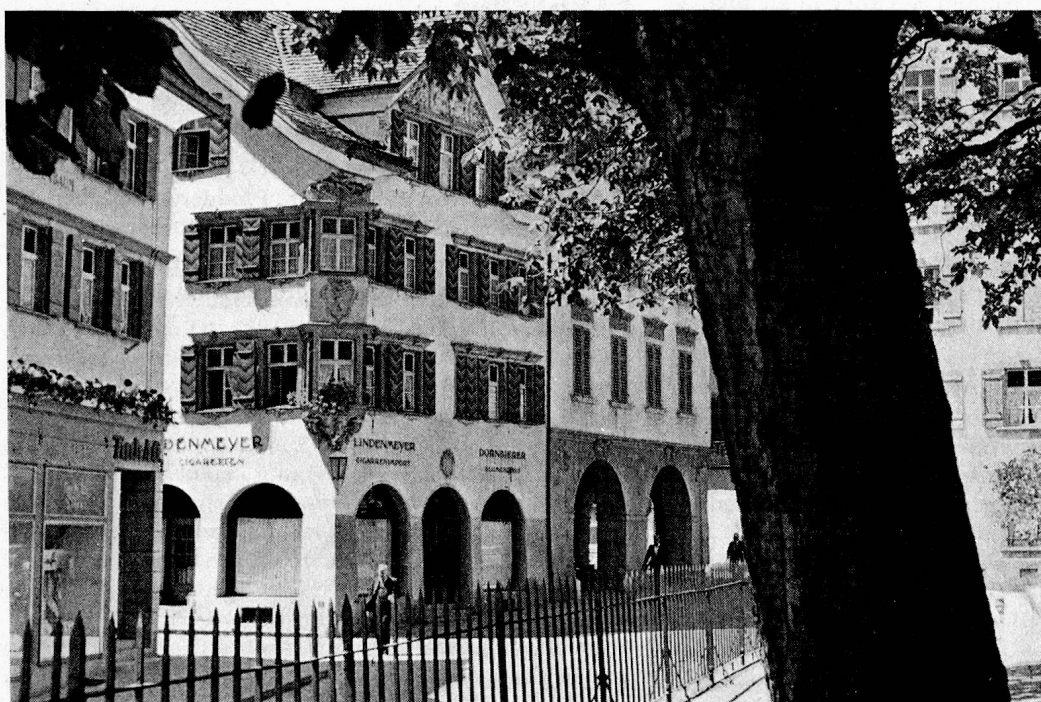
In der Januar-Nummer des Fachblattes machten wir auf einen Bericht, erschienen im Dezember 1956 im Schweizerischen Beobachter, aufmerksam. Es wurde dort auf die beschämende Tatsache hingewiesen, wie sehr bei uns *Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen* — auf Grund der Fangarme der kantonalen Steuergesetze — oftmals illusorisch werden. Nun kommt aus dem *Kanton Bern* erfreuliche Kunde:

Im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 7 und 8, Januar 1957, lesen wir folgenden *Beschluss des Regierungsrates*

über den Abzug von Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 34, Buchstabe k, Artikel 65 und 73, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 (in der Fassung vom 13. Mai 1956) über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst:

1. Freiwillige Zuwendungen (Vergabungen) zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken können bis zu



Ein schöner Winkel in Herisau, dem diesjährigen Tagungsort des VSA.

*Foto
Carry Streuli,
Brione*